

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Gebührengesetz 1957 sowie das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz geändert werden und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027 erlassen wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet Maßnahmen zur Umsetzung des Art. 10 bis 15 der Richtlinie (EU) 2024/1640 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, ABl. Nr. L 1640 vom 19.06.2024 S. 1 (6. Geldwäscherichtlinie) und zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zur Anwendung der Art. 24, 51 bis 68 der Verordnung (EU) 2024/1624 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 1624 vom 19.06.2024 S. 1.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden daher jene Teile der 6. Geldwäscherichtlinie umgesetzt, die das Register der wirtschaftlichen Eigentümer betreffen, da diese entweder bereits mit dem 10. Juli 2026 umzusetzen sind oder aufgrund der technischen Umsetzung eine längere Vorlaufzeit benötigen. Die übrigen Bestimmungen der 6. Geldwäscherichtlinie werden daher noch in weiteren Bundes- und Landesgesetzen umzusetzen sein.

Die folgenden Maßnahmen und Verbesserungen werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Bereich des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer umgesetzt werden:

- Verbesserung der Einsicht mit berechtigtem Interesse: Das Verfahren soll die Vorgaben der 6. Geldwäscherichtlinie und die in einer zukünftigen

Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission neu festgelegten europäischen Standards erfüllen. Zudem soll die Verfahrensdauer durch verbindliche Vorgaben verringert werden. Entscheidungen über die Gewährung der Einsicht mit berechtigtem Interesse sollen europaweite Gültigkeit erlangen. Durch eine Verbesserung der Verfahrensabläufe soll es der Registerbehörde ermöglicht werden, innerhalb der von der 6. Geldwäscherichtlinie vorgegebenen Frist von zwölf Arbeitstagen entscheiden zu können.

- Erfüllung von Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF): Die Empfehlungen 24 und 25 hinsichtlich der Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen sollen vollinhaltlich umgesetzt werden, auch wenn dies bedeutet, dass über die Mindeststandards der 6. Geldwäscherichtlinie und Verordnung hinausgehende Vorschriften beibehalten oder erlassen werden müssen.
- Beibehaltung von bewährten Regelungen: Das österreichische Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist weithin als internationales Best-Practice-Modell aufgrund von effizienten Vernetzungen, Meldebefreiungen und einer besonders effektiven risikoorientierten Beaufsichtigung anerkannt. Dieser Standard soll auch nach der Umsetzung der 6. Geldwäscherichtlinie beibehalten werden. So sollen nationale Vorschriften, die für die meldepflichtigen Unternehmen zu Erleichterungen führen, ebenso beibehalten werden wie bewährte Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität.
- Erhöhung der Transparenz hinsichtlich von Treffern des Sanktionsabgleichs: Entsprechend den Vorgaben der 6. Geldwäscherichtlinie soll ein effizientes System eingeführt werden, welches es der Registerbehörde ermöglicht Sachverhalte zu identifizieren, in denen ein Rechtsträger, ein wirtschaftlicher Eigentümer, eine vertretungsbefugte Person, ein Eigentümer oder ein oberster Rechtsträger gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt. Verpflichtete sollen diese Ergebnisse im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2024/1624 verwerten können.
- Die Befugnisse der Registerbehörde sollen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1640 ausgeweitet werden. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1640 soll die Registerbehörde Inspektionen vor Ort durchführen können. Zwecks Gewährleistung eines effizienten Verfahrensablaufs soll zu diesem Zweck auf die Erfahrungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (Finanzpolizei) zurückgegriffen werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit diesem Bundesgesetz wesentliche Verbesserungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer umgesetzt werden, weswegen dieses Gesetz einen weiteren wesentlichen Schritt zur Verbesserung des

Systems zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Umsetzung von Sanktionen darstellt.

Des Weiteren beinhaltet der vorliegende Gesetzesentwurf Maßnahmen, die erforderliche Ergänzungen und Korrekturen im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) vornehmen, die aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1113 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849, ABl. Nr. L 150 vom 9.6.2023, S. 1, erforderlich sind. So soll eine unterschiedliche Behandlung von im Inland ansässigen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen und jenen mit Sitz in einem anderen Mitgliedsland oder Drittland vermieden werden. Zudem sollen obsolet gewordene Verweisen bereinigt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Gebührengesetz 1957 sowie das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz geändert werden und ein Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz 2027, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung erlassen wird dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

22. September 2026

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister